

# **Amtsblatt**

**Nr. 64**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Sachsa

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa (Feuerwehrgebührensatzung)	1331
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

### Stadt Duderstadt

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Duderstadt (Marktgebührensatzung)	1337
Gebührensatzung zur Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)	1338
Jahresabschluss 2022	1343
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Duderstadt (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	1344
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt (Straßenreinigungssatzung)	1348
Satzung zur Regelung der in der Stadt Duderstadt stattfindenden Märkte (Marktsatzung)	1351
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt	1359

### Gemeinde Gleichen

7. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	1364
20. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen (Wasserabgabensatzung)	1365
24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen	1366

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Stadt Herzberg am Harz

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 "Nördlich Häxberg";  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2019 1367

Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (4.Stufe)  
mit Öffentlichkeitsbeteiligung 1369

Gemeinde Obernfeld

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Obernfeld  
über Art und Umfang von Entschädigung, Auslagenersatz und  
Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in und die  
Ratsmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung) 1371

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode  
GmbH für das Geschäftsjahr 2022 1372

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode  
am Harz vom 23.Februar 2012 1374

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 078 "Gewerbegebiet Siekweg West" 1375

Gemeinde Walkenried

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die  
Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
(Friedhofsgebührensatzung) 1377

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer,  
Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde  
Walkenried für das Kalenderjahr 2024 1378

Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH  
für das Geschäftsjahr 2022 1379

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18  
„Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) sowie der  
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich  
„Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der  
Gemeinde Walkenried 1383

Satzung der Gemeinde Walkenried über das Friedhofs- und  
Bestattungswesen 1387

Gemeinde Wollbrandshausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Wollbrandshausen -Hebesatzsatzung-	1400
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

---

Abwasserverband Harstetal

Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2024	1401
-------------------------------------	------

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH (EBB)

Jahresabschluss 2022	1402
----------------------	------

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW)

Jahresabschluss 2022	1406
----------------------	------

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH (EWB)

Jahresabschluss 2022	1412
----------------------	------

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2024 Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg	1417
-------------------------------------------------------------------------------	------

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Verbandsversammlung am 17.01.2024	1418
-----------------------------------	------

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nieders. GVBl. S. 405), und den §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa wird durch die jeweils gültige Fassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Sachsa festgelegt.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Eisenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren (inclusive Bekämpfung und Umsetzung von Fluginsekten),
- e) Auspumpen von Räumen und Kellern etc.,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen und Beseitigen von umsturzgefährdeten Bäumen und gefährlichen Ästen,
- j) Rettungsdienstunterstützung (sofern keine akute Lebensgefahr besteht).

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben.

Gleiches gilt bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für die Entsorgung schadstoffbelasteten Löschwassers. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Bad Sachsa Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach den §§ 4 NKAG und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben, dieser ist Satzungsbestandteil. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der steuergesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Einsatzzeitraum bemisst sich nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Gebühr wird grundsätzlich auf der Grundlage des laut Alarm- und Ausrückeordnung alarmierten und in den Einsatz gebrachten Personal- und Fahrzeugumfanges berechnet. Bei offensichtlich unnötig hohem Personal- oder Fahrzeugeinsatz wird eine Reduzierung auf die für die Leistungserbringung angemessenen Einsatzkosten vorgenommen.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
- (5) Leistungen der Feuerwehr im Rahmen von Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft oder im besonderen Interesse der Stadt Bad Sachsa sind grundsätzlich gebührenfrei.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die zahlungspflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Ausrüstung erforderlich machen, wird die Zeit dafür der Einsatzzeit hinzugerechnet.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung und Billigkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Bad Sachsa einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise unter Heranziehung vergleichbarer Fälle.
- (3) Die Gebührenvollstreckung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer solchen unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

## **§ 7**

### **Haftung und Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Bad Sachsa haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Einsatzkräfte der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Gebührenerhebung und Vollstreckung gegenüber der zahlungspflichtigen Person ist die Stadt Bad Sachsa nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen befugt, die zu diesem Zweck erforderlichen sach- und personenbezogenen Daten (zentrales Fahrzeugregister, Melderegister, Liegenschaftskataster, Polizeireport etc.) einzuholen und zu benutzen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.12.2000 außer Kraft.

Bad Sachsa, 14.12.2023

**Stadt Bad Sachsa**  
Der Bürgermeister

gez. Quade

**Anlage: Gebührentarif**

## Gebührentarif

gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa  
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 14.12.2023  
- gültig ab 01.01.2024 -

### I. Personaleinsatz

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| 1. je Einsatzkraft | 11,00 €/15 min. |
|--------------------|-----------------|

### II. Einsatz von Fahrzeugen (inclusive technische Beladung, ohne Personal)

- |                                                                |                  |
|----------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen (ELW, MTW)      | 72,50 €/15 min.  |
| 2. Löschgruppen-/Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (LF, HLF) | 95,75 €/15 min.  |
| 3. Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge (TLF, TSF-W) | 82,50 €/15 min.  |
| 4. Rüstwagen, Gerätewagen (RW, GW-L)                           | 90,50 €/15 min.  |
| 5. Drehleiter (DLK)                                            | 572,75 €/15 min. |

### III. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, inclusive anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Bad Sachsa, für die im Gebührentarif keine Gebühr festgelegt ist.

### IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Duderstadt (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. i.S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (BGBl. I. S.172) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Duderstadt (Marktgebührensatzung) beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 der Marktgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden wie folgt festgesetzt:

<b>1.</b>	<b>Wochenmarkt</b>	
1.1	pro Stand je Markttag und m <sup>2</sup>	<b>0,15 €</b>
1.2	Mindestgebühr pro Tag	<b>2,50 €</b>

#### **Artikel II**

Der bisherige § 10 wird zu § 11.

#### **Artikel III**

§ 10 (neu) erhält folgende Fassung:

##### § 10 Umsatzsteuer

1. Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den gebührenden Personen auferlegt.
2. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
3. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweilig gültigen Umsatzsteuersatz.

#### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024, in Kraft.

Duderstadt, 14. Dezember 2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister (Siegel)

gez. Feike

Thorsten Feike

## **Gebührensatzung zur Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

§ 1, Allgemeines.....	2
§ 2, Definitionen .....	2
§ 3, Gebührenpflichtige .....	2
§ 4, Gebührenmaßstab.....	3
§ 5, Gebührensatz und -höhe .....	3
§ 6, Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung .....	3
§ 7, Auskunfts- und Anzeigepflicht .....	4
§ 8, Entstehen und Ende der Gebührenpflicht .....	4
§ 9, Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten .....	4
§ 10, Erlass der Gebühren .....	5
§ 11, Datenverarbeitung .....	5
§ 12, Umsatzsteuer .....	5
§ 14, Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	5

## § 1, Allgemeines

- (1) Die Stadt Duderstadt (Stadt) führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung vom 12.10.2023 und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom 12.10.2023 in den jeweils gültigen Fassungen durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## § 2, Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

## § 3, Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung –) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

- (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Fällt der Wechsel der/des Gebührenpflichtigen auf den ersten Tag eines Kalendermonats, beginnt auch die Gebührenpflicht mit diesem Tag.
- (4) Die Gebühren der grundstückbezogenen Einrichtung „Straßenreinigung“ ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 5 Abs. 9 NKAG).
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4, Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und nach dem Gebührensatz der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß „Straßenreinigungsverordnung“. Maßgeblich für die Bestimmung ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine Nachkommastelle abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen bzw. durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen werden, werden alle Straßen in vollem Umfang zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Duderstadt (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG).

#### § 5, Gebührensatz und -höhe

- (1) Der Gebührensatz beträgt  
für die Straßenreinigung für die einmal wöchentlich stattfindende Reinigung (Sommerreinigung) je Berechnungsfaktor 2,39 €.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Jahresgebühr wird der jeweilige Gebührensatz mit dem Berechnungsfaktor nach § 4 Abs. 1 multipliziert.

#### § 6, Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in zulässigen Abschnitten – insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten – in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Dies gilt auch, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

- (4) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

#### § 7, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 8, Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

#### § 9, Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres nach § 8 der restliche Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt festgesetzt. Abweichend davon kann die Straßenreinigungsgebühr für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.
- (4) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.
- (6) Abweichend von Abs. 5 gilt für Jahresbeträge, die 15 € nicht übersteigen eine Fälligkeit zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres.

- (7) Abweichend von Abs. 5 gilt für Jahresbeträge, die 30 € nicht übersteigen eine Fälligkeit in zwei Halbjahresraten zum 15.02. und 15.08. des laufenden Kalenderjahres.
- (8) Abweichend von den Abs. 5 bis 7 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen, der spätestens zum 30.09. des vorangehenden Jahres eingegangen sein muss, die Fälligkeit der Jahresgebührensschuld auf den 01.07. des laufenden Kalenderjahres festgesetzt werden (Jahreszahler).

#### § 10, Erlass der Gebühren

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Pflichtigen eine unbillige Härte wäre.

#### § 11, Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz – NDSG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

#### § 12, Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den gebührenscheidenden Personen auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweilig gültigen Umsatzsteuersatz.

#### § 14, Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024, in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom 24.03.2004 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 06.10.2004 außer Kraft.

Duderstadt, 14. Dezember 2023

Stadt Duderstadt (Siegel)  
Der Bürgermeister

gez. Feike

Thorsten Feike

## **Bekanntmachung**

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 16, Ziffern 1 und 3:

1. Jahresabschluss

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

3. Entlastung

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 wird dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.“

Die Beschlussfassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 22.12.2023 bis 09.01.2024 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 59/60 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister

*gez. Thorsten Feike*

(Thorsten Feike)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Duderstadt (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

## Inhalt

<b>§ 1 Allgemeines</b> .....	2
<b>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze</b> .....	2
<b>§ 3 Gebührenpflichtige</b> .....	2
<b>§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b> .....	3
<b>§ 5 Entstehung der Gebührenschild</b> .....	3
<b>§ 6 Festsetzung und Fälligkeit</b> .....	3
<b>§ 7 Auskunftspflicht und Zugangsrecht</b> .....	3
<b>§ 8 Anzeigepflicht</b> .....	3
<b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b> .....	3
<b>§ 10 Inkrafttreten</b> .....	4

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Duderstadt, nachstehend Stadt genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Abwasseranlagen zur

- a. dezentralen Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen und
- b. dezentralen Schmutzwasserabeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen kann die Stadt Dritte beauftragen.

## § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr.

Die Höhe der Gebühr entspricht den tatsächlichen Kosten, die der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten durch die Entleerung sowie Annahme und Reinigung des Fäkalsschlammes bzw. des Abwassers, jeweils im Einzelfall, entstanden sind.

Sofern die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ungehindert angefahren und entleert werden kann, hat der Gebührenpflichtige neben der Gebühr auch die Kosten für den notwendigen Mehraufwand zu erstatten.

(2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 erhebt die Stadt für Amtshandlungen, die in Zusammenhang mit der entsprechenden Beauftragung, Entleerung und Weiterberechnung durchgeführt werden, gemäß § 4 Absatz 1 NKAG i. V. m. der Verwaltungskostensatzung eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe sich nach dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Duderstadt, beide in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(3) Kann aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Ankündigung oder bei Anforderung durch den Gebührenpflichtigen nicht entsorgt werden, trägt der Gebührenpflichtige die dafür entstandenen Kosten.

## § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des dezentral entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Absatz 1) versäumt, so

haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage des durchgeführten Abtransports des Fäkalsschlammes / Abwassers. Im Falle des § 2 Absatz 3 entsteht die Gebühr mit der vergeblichen Anfahrt.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebühren gemäß § 2 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie können mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### **§ 7 Auskunftspflicht und Zugangsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 7 Absatz 1 die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b. § 7 Absatz 2 die Ermittlungen der Stadt behindert,

- c. § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- d. § 8 Absatz 2 den Bau, die Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen könnten, nicht anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 11.12.2000 inklusive der drei Nachträge vom 02.12.2015, 12.12.2019 und 28.09.2021 außer Kraft.

Duderstadt, 14. Dezember 2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister (Siegel)

gez. Feike

Thorsten Feike

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) einschließlich dem Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, gemeinsame und getrennte Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
  1. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
    - a. alle selbständigen Gehwege,
    - b. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO),
    - c. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
    - d. Gehbahnen in 1,50 m Breite ab Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Abs. 4a StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 zu § 41 StVO).
  2. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung- oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Grünstreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (6) Die Pflicht zur Reinigung von Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse sowie der Beschaffenheit oder der Lage der Straße nicht zuzumuten ist; diese Reinigung obliegt der Stadt. Die Pflicht zur Reinigung der baulich durch Flachbord von der Fahrbahn getrennten Parkstreifen ist davon nicht berührt. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Duderstadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger sind in der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt geregelt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom 24. März 2004 einschließlich der 1. Nachtragsatzung vom 06. Oktober 2004 außer Kraft.

Duderstadt, den 12. Oktober 2023

Stadt Duderstadt (Siegel)

Der Bürgermeister

gez. Feike

Thorsten Feike

# Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom 12.10.2023

## STRAßENVERZEICHNIS

- einmal wöchentliche Reinigung (Sommerreinigung)

### Ortsteil (OT) Duderstadt

Adenauerring	Ebertring	Nordhäuser Straße
Am Euzenberg	Göttinger Straße	Northeimer Straße
Auf der Heerstätte	Gropenmarkt	Rotewartestraße (außer Haus-Nr. 27 – 43)
Auf der Klappe	Herzberger Straße (außer Haus-Nr. 5, 5a, 7)	Sachsenring
Auf der Spiegelbrücke	Hindenburgring	Zur Alten Schmiede
August-Werner-Allee	Industriestraße	Schöneberger Straße
Bostalstraße	Kolpingstraße	Schützenring
Brandenburger Straße	Markstraße	Wolfsgärten
Breiter Anger	Max-Näder-Straße	Worbiser Straße
Charlottenburger Straße		

### OT Gerblingerode

Gerblingeröder Straße  
Teistung Straße

### OT Mingerode

Mingeröder Straße

## **Satzung zur Regelung der in der Stadt Duderstadt stattfindenden Märkte (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576) i. V. m. den §§ 67, 69 und 70 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Öffentliche Einrichtung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Teilnahme und Zutritt .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Zugelassene Waren und Leistungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Zuweisung der Standplätze.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Auf- und Abbau der Marktstände.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Verkaufsregelungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Verhalten auf dem Wochenmarkt .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Sauberhaltung des Wochenmarktes .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Haftung und Versicherung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12</b>	<b>Marktstandgebühren .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Ausnahmeregelungen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>7</b>
	<b>Wochenmarktfläche .....</b>	<b>8</b>

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Duderstadt betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Teilnahme und Zutritt**

Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Wochenmarkt teilzunehmen. Anbieter bedürfen der Zuweisung eines Standplatzes gem. § 5 dieser Satzung.

## **§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

(1) Für den Wochenmarkt gelten die von der Stadt Duderstadt nach § 69 GewO festgesetzten Plätze, Markttag und Öffnungszeiten.

(2) Als Wochenmarktfläche wird festgesetzt:  
- der Platz auf der Nordseite der St.-Servatius-Kirche

Die Flächen des Wochenmarktes ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan.

(3) Der Wochenmarkt wird jeden Mittwoch und Samstag zu folgenden Zeiten abgehalten:

- Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September), 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
- Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März), 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

(4) In dringenden Fällen kann die Stadt Duderstadt abweichend von der Festsetzung vorübergehend andere Regelungen treffen.

## **§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 Abs. 1 i.V.m. § 69 GewO festgesetzten Gegenstände angeboten werden, nämlich:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Gemäß § 67 Abs. 2 GewO dürfen auf dem Wochenmarkt ergänzend zu den in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten auch weitere Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden, für deren Zulassung es einer besonderen Verordnung durch die Stadt Duderstadt bedarf.

## **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Anbieter der Zuweisung eines Standplatzes, die von der Stadt Duderstadt auf Antrag erteilt wird. Anbieter im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren auf dem Wochenmarkt anbieten wollen.
- (2) Die Zuweisung wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gegeben.
- (3) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unmittelbar vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Bei Verstößen kann der Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Anbieters geräumt und sofort anderweitig vergeben werden.
- (5) Wird ein zugewiesener Standplatz bis zum Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt, so kann der Platz für diesen Tag anderweitig vergeben werden. Der Erstberechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

Ebenso besteht auch kein Anspruch auf Erstattung des Einnahmefalles und bereits gezahlter Marktstandgebühren mit allen Nebenkosten.

- (6) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt müssen folgende Daten enthalten:
- a) Name und Anschrift des Anbieters
  - b) Art des Geschäfts bzw. der feilgehaltenen Waren
  - c) Frontlänge, Tiefe oder Durchmesser und Höhe des Marktstandes sowie der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
  - d) ggfs. Vorlage eines Fotos vom Geschäft.

Standplatzzusagen werden grundsätzlich schriftlich erteilt.

- (7) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn diese gültig ist und vorgelegt wird.

## **§ 6 Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Das gilt insbesondere, wenn

- a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Anbieter oder seine Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben bzw. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
  - d) der Anbieter die Marktstandgebühr nicht bezahlt,
  - e) der Anbieter die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
  - f) der Anbieter eines Wochenmarktstandes mit Jahreszuweisung seinen Standplatz länger als zwei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht genutzt hat,
  - g) der Anbieter gemäß § 70a GewO zurückzuweisen ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Nach Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes hat der Anbieter seinen Platz, sofern dieser bereits bezogen wurde, unverzüglich zu räumen. Andernfalls ist die Stadt Duderstadt berechtigt, den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen zu lassen.

## **§ 7 Auf- und Abbau der Marktstände**

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Aufbau nicht früher als 1 Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zulässig. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.
- (2) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie auch übernommen wurden. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.
- (3) Wagen, Anhänger usw., die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen oder die geeignet sind, den Marktverkehr zu beeinträchtigen, sind nach dem Entladen unverzüglich, spätestens aber bis zum Beginn der Marktzeit, vom Marktplatz zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände sind nicht höher als 1,40 m zu stapeln.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m zu ebener Erde haben.
- (6) Alle Betriebseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (7) Während der festgesetzten Marktzeiten ist eigenmächtiges Auf- und Abbauen nicht gestattet.

## **§ 8 Verkaufsregelungen**

- (1) Es darf nur von den Standplätzen aus und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die übrigen Anbieter nicht in der Ausübung ihrer Verkaufstätigkeit beeinträchtigt werden.
- (2) Alle Verkaufsstände müssen während der Marktzeit geöffnet sein. Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten dürfen keine Geschäfte auf dem Wochenmarkt getätigt werden.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (4) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) zu beachten und einzuhalten.
- (5) Leergut darf nicht außerhalb der Standplätze aufbewahrt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

## **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Anbieter und Besucher haben die auf dem Wochenmarkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die Lebensmittelhygieneverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
- (2) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Duderstadt ist Folge zu leisten.
- (3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Anbieter sind verpflichtet, den Behörden Auskunft über ihre Geschäfte zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Wochenmarkt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise sind während der festgesetzten Marktzeit mitzuführen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (4) Anbieter, die
- a) die Ruhe auf dem Wochenmarkt stören oder
  - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen, können vom Marktplatz verwiesen werden und haben den Bereich des Wochenmarktes sofort zu verlassen.
- (5) Von Besuchern dürfen auf den Wochenmarkt zu den Öffnungszeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Ebenso haben auch die Anbieter ihre eigenen Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.

- (6) Motorräder, Kleinkrafträder, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Verteilen von Werbematerial und das Umhertragen von Reklameschildern auf dem Wochenmarkt ist unzulässig.

#### **§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Alle Anbieter sind für die Sauberkeit ihrer Verkaufsstände eigenverantwortlich.
- (2) Der Wochenmarkt darf nicht durch das Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Insbesondere haben die Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass Papier nicht wegwehen kann.
- (3) Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht mitgebracht werden. Ebenso sind anfallende Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.
- (4) Die Anbieter sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Nach dem Abbau des Verkaufsstandes ist die Fläche besenrein zu verlassen.

#### **§ 11 Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Duderstadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Anbietern überlassen.
- (3) Die Anbieter haften der Stadt Duderstadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter auf Verlangen der Stadtverwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

#### **§ 12 Marktstandgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Standplätze wird eine Gebühr nach Maßgabe der geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

#### **§ 13 Ausnahmeregelungen**

Die Stadt Duderstadt kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

§ 4 Abs. 1  
§ 5 Abs. 1 – 5  
§ 7 Abs. 1 – 7  
§ 8 Abs. 1 – 5  
§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7  
§ 10 Abs. 2 – 5

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Wer erheblich oder trotz ausgesprochener Verwarnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auch auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Märkte in der Stadt Duderstadt vom 20.03.1986 außer Kraft.

Duderstadt, 14. Dezember 2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister (Siegel)

gez. Feike

Thorsten Feike

Anlage zur Satzung zur Regelung der in der Stadt Duderstadt stattfindenden Märkte  
(Marktsatzung)

**Wochenmarktplatz**



## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Straßenreinigungsgebiet**

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche, Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkplätze, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt und der Ortschaften der Stadt Duderstadt.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Zu den Gehwegen im Sinne dieser Verordnung zählen neben den Bürgersteigen alle den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Wege, insbesondere Wohn-, Stich- und Verbindungswege.

### **§ 2 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht nach dieser Verordnung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Laub, Papier, Wildkräutern und sonstigem Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Der Winterdienst regelt sich nach den besonderen Vorschriften des § 5 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch Abfälle, Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes) zugleich einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder zu erwartendem Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Die Straße darf nicht durch ungeeignete Geräte beschädigt werden. Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden oder das Grundwasser verunreinigen (z.B. Herbizide, Pestizide).
- (5) Kehrriecht muss sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden.
- (6) Schmutz, Abfälle, Laub, Papier, Wildkräuter und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

### **§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt**

- (1) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese Reinigungspflichten sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Verkehrsgefährdung, Verkehrsbedeutung und -belastung der Straßen), insbesondere zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs und des Fahrzeugtagesverkehrs, durchzuführen.
- (2) Die Stadt gibt bekannt, an welchen Wochentagen die Reinigung stattfindet.

### **§ 4 Straßenreinigung durch Eigentümer und andere Reinigungspflichtige**

- (1) Soweit die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich, soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.
- (3) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer, ergibt sich eine abweichende Aufteilung der zu reinigenden Flächen. Die zu reinigende Fläche vor einem entsprechenden Grundstück ergibt sich dabei folgendermaßen:
  - a) Ausgangspunkt ist die Mitte des Wendehammers. Die Grenze, die vor einem Grundstück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen.
  - b) Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkten eine weitere Fahrbahn oder ein Fußweg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn/ des Fußweges zu sehen.
- (4) Tritt eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Auf § 1 Abs. 2 wird hingewiesen.

## § 5 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr freizuhalten:
  - a. die Fahrbahnen bei Bedarf;
  - b. Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen in einer Breite von mindestens 1,50 m und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, soweit erforderlich;
  - c. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten;
  - d. in der Fußgängerzone beidseitig ein Streifen in einer Breite von jeweils mindestens 1,50 m unmittelbar vor den Grundstücken;
- (2) Die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gossen und Straßenabläufe schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und aus den Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr mit geeigneten Streustoffen so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
  - a. die gefährlichen Stellen der Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr;
  - b. Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen in einer Breite von mindestens 1,50 m und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen soweit erforderlich;
  - c. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen;
  - d. in der Fußgängerzone beidseitig ein Streifen in einer Breite von jeweils mindestens 1,50 m unmittelbar vor den Grundstücken.
- (5) An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und an Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (6) Für den Winterdienst dürfen Chemikalien oder Asche nicht verwendet werden, Streusalz in geringstmöglicher Menge nur
- a. bei Blitzeis, Eisregen oder wenn mit anderen Mitteln die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starkes Gefälle und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, und
  - c. in Verbindung mit abstumpfenden Mitteln.

Vor dem Einsatz von Streusalz müssen die entsprechenden Abschnitte vom Neuschnee geräumt werden.

Baumscheiben sowie bepflanzte oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von festgetretenem oder auftauendem Schnee sowie von vorhandenem Eis unverzüglich zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NPOG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom 06. Juli 2004 einschließlich der 1. Nachtragsverordnung vom 06. Oktober 2004 außer Kraft.

Duderstadt, den 12. Oktober 2023

Stadt Duderstadt (Siegel)

Der Bürgermeister

gez. Feike

Thorsten Feike

# Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom 12.10.2023

## STRAßENVERZEICHNIS

- einmal wöchentliche Reinigung (Sommerreinigung)

### Ortsteil (OT) Duderstadt

Adenauerring	Ebertring	Nordhäuser Straße
Am Euzenberg	Göttinger Straße	Northeimer Straße
Auf der Heerstätte	Gropenmarkt	Rotewartestraße (außer Haus-Nr. 27 – 43)
Auf der Klappe	Herzberger Straße (außer Haus-Nr. 5, 5a, 7)	Sachsenring
Auf der Spiegelbrücke	Hindenburgring	Zur Alten Schmiede
August-Werner-Allee	Industriestraße	Schöneberger Straße
Bostalstraße	Kolpingstraße	Schützenring
Brandenburger Straße	Markstraße	Wolfsgärten
Breiter Anger	Max-Näder-Straße	Worbiser Straße
Charlottenburger Straße		

### OT Gerblingerode

Gerblingeröder Straße  
Teistung Straße

### OT Mingerode

Mingeröder Straße

**7. Nachtrag**

**zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus  
Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen je abgefahrene Menge 140,00 € / m<sup>3</sup>.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus abflusslosen Gruben je abgefahrene Menge 170,00 € / m<sup>3</sup>.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichen, 20.12.2023

gez. Otter (L.S.)

Bürgermeister

## 20. Nachtrag

### zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

#### (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

**§ 13 Abs. 4 - Grundsatz** - erhält folgende Fassung:

- (4) Ab dem 01.01.2024 beträgt die Grundgebühr je Wasserhaupt- und Wasserzweitzähler 44,99 € / Jahr.

#### Artikel II

**§ 15 - Gebührensätze** - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen 1,91 € / m<sup>3</sup>  
b) für die Ortschaft Sattenhausen 2,88 € / m<sup>3</sup>.

#### Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichen, den 20.12.2023

gez. Otter  
Bürgermeister

(L.S.)

## 24. Nachtrag

### **zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“     | 2,44 Euro / m <sup>3</sup> |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“    | 4,44 Euro / m <sup>3</sup> |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,52 Euro / m <sup>3</sup> |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“     | 0,27 Euro / m <sup>2</sup> |

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichen, den 20.12.2023

gez. Otter  
Bürgermeister

(L.S.)

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 „Nördlich Häxberg“; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2019**

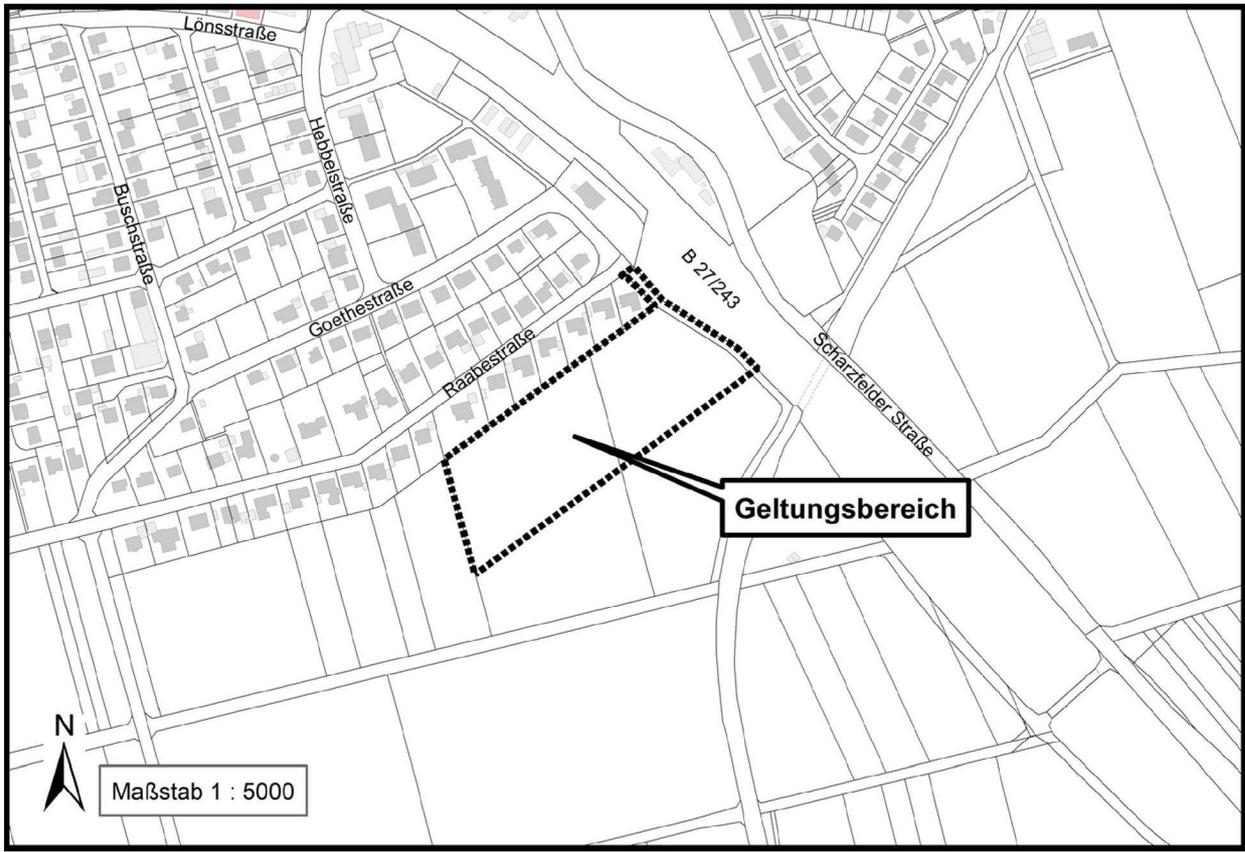
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 074 „Nördlich Häxberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 23.12.2019 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen ortsüblich bekannt gemacht.

Nunmehr hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 22.11.2023 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2019 aufzuheben. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.11.2023 wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

gez. Christopher Wagner  
Bürgermeister

## Räumlicher Geltungsbereich



## Bekanntmachung

### Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) wird hiermit gemäß § 47d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gemacht.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

**02.01.2024 bis einschl. 31.01.2024**

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,

Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

während der Dienststunden,

und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Herzberg am Harz und der Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2018 können auf der städtischen Internetseite unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Service“ in der Rubrik „Klima und Umwelt“ abgerufen werden.

Anregungen zur Lärmaktionsplanung der Stufe 4 können **bis zum 31.01.2024** per E-Mail an [bauverwaltung@herzberg.de](mailto:bauverwaltung@herzberg.de) eingereicht werden. Alternativ können diese schriftlich bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 05521/852-852) zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, abgegeben werden.

Die aktuelle Lärmkartierung für den Bereich der Stadt Herzberg am Harz kann unter folgendem Link auf dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgerufen werden: <https://urls.niedersachsen.de/b6y0>

Umfassende Informationen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie erhalten Sie auf der Internetseite vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter folgendem Link:  
[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu\\_umgebungslarm/](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/)

**Datenschutzhinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.



Christopher Wagner  
Der Bürgermeister

## 2. Nachtragssatzung zur

### **Satzung der Gemeinde Oberfeld über Art und Umfang von Entschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in und die Ratsmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 2. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 Zahlung der Entschädigungen erhält bei den Absätzen 1 und 3 die folgende Fassung:

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils am Ende des Quartals.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 wird vierteljährlich, jeweils am Ende des Quartals, abgerechnet und ausgezahlt.

#### **Artikel 2**

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberfeld, den 18.12.2023



Gemeinde Oberfeld  
Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Wüstefeld

**Jahresabschluss  
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH  
für das Geschäftsjahr 2022**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2022 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 17. November 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung folgenden Vermerk festgestellt:

„Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz bestätigt gem. §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Friedrichs & Partner, Göttingen mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfer vom 17.11.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 enthält den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 27.11.2023

(Henke)

Stadt Osterode am Harz

Rechnungsprüfungsamt"

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben jeweils am 06.12.2023 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 17.11.2023 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.11.2023 die vorbehaltlose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt. Der Jahresfehlbetrag beträgt 1.653.115,74 € und wird aus den Gewinnrücklagen entnommen.

Bekannt gemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2022 liegt vom 08.01.2024 bis einschließlich 16.01.2024 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Eisensteinstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 14.12.2023

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH



Wächter

Geschäftsführung

**9. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

**Artikel I**

§ 11 Abs. 2 lautet wie folgt:

**§ 11**

**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Göttingen und durch Veröffentlichungen im Internet unter [www.osterode.de](http://www.osterode.de) sowie durch Aushang im Aushangkasten oder Darstellung im digitalen Bürgerinformationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz.

**Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 11.12.2023

Der Bürgermeister  
gez. Augat



Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung ( § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

# 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)



Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 1. Änderung der Satzung vom 07.02.2019 beschlossen:

## Artikel I

### § 3 Gebührensätze:

Für den Erwerb und die Nutzung von Grabstellen sowie die Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen sind zu entrichten:

#### 1. Erwerb von Grabstätten

a) Reihengrab für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	für 25 Jahre	460 €
b) Doppelreihengrab für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	für 25 Jahre	1.100 €
c) Reihengrab für Kinder bis zu 6 Jahren	für 30 Jahre	230 €
d) Urnenreihengrabstellen – für jede Grabstelle	für 25 Jahre	310 €
e) Rasenreihenerdegrabstellen in der Gebühr für die Grabstelle ist eine Pflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen	für 20 Jahre	930 €
f) Baumreihengrabstelle	für 25 Jahre	
Gemeinschaftsbaum	je	410 €
Familien- und Freundschaftsbaum, Einzelbaum		3.500 €
g) Rasenreihenerdeinzelgrabstellen in der Gebühr für die Grabstelle ist eine Pflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen	für 20 Jahre	1.380 €
h) Baumwahlgrabstellen (bis 4 Urnen) an einem neu zu pflanzendem Baum	für 25 Jahre	2.540 €
i) halbanonyme Urnengrabstelle mit Gedenkstein	Für 25 Jahre	1.060 €

## Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Walkenried, den 14.12.2023

Gemeinde Walkenried

gez. Lars Deiters  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walkenried für das Kalenderjahr 2024**

Soweit die Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar 2024 keinen neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 für die in der Gemeinde Walkenried gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die bereits im letzten Grundsteuerbescheid bekannt gegeben wurden. Das gilt gleichermaßen für die Zweitwohnungssteuer gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S.121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

Das gilt gleichermaßen für die Hundesteuer gemäß § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S.121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2022 (Nds. GVBl. S. 589) des Hundesteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die bereits im letzten Hundesteuerbescheid bekannt gegeben wurden.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid und/oder Hundesteuer und/oder Zweitwohnungssteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer, Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den festgelegten Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuer-, Hunde-, bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid ergeben, an die Gemeindekasse Walkenried zu entrichten.

In Vertretung

gez.  
Annika Ludwig  
Allgemeiner Vertreter

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2022**

Als Ergebnis der Prüfung der HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 07. November 2023 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

#### ***Prüfungsurteile***

Ich habe den Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 S 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

# **Bekanntmachung**

## **Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2022**

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft übermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Dafür hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

# Bekanntmachung

## Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. sowie Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeaufsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

# Bekanntmachung

## Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2022

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich damit insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 12.12.2023 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 07.11.2023 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 21.11.2023 vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 18.582,29 €. Dieser wird mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (204.627,43 €) verrechnet. Der Bilanzgewinn beträgt neu 223.209,72 € und wird auf das Geschäftsjahr 2023 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 15.01.2024 bis einschließlich 26.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 14.12.2023

Wasserwerk Gemeinde  
Walkenried GmbH

gez. Annika Ludwig

Geschäftsführerin

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) sowie die Aufstellung der dafür erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkenried beschlossen und die gesetzlich erforderlichen Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung werden diese Beschlüsse hiermit bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Planung

*Ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung des Zacharias-Koch-Hauses sowie des angrenzenden Kurparkes Zorge. Hier ist die Errichtung einer Ferienanlage mit max. 15 Ferienhäusern geplant.*

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zur Zeit verfügbar: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen, wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkenried, Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie Umweltbericht zur Flächenutzungsplanänderung.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Walkenried zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind: Einholen der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit zu den Planunterlagen.

In seiner Sitzung am 14.12.2023 hat der Gemeinderat Walkenried den Planvorentwürfen mit Begründungen und Umweltbericht zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Planunterlagen beschlossen.

**Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie**

**der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum**

**vom 02.01.2024 bis 06.02.2024**

im Internet als Download unter der Adresse [www.rathaus.walkenried.de](http://www.rathaus.walkenried.de) veröffentlicht.  
<https://rathaus.walkenried.de/seite/323048/bauleitpläne.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

**Ort: Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried**

Montag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an info@walkenried.de erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Walkenried unberücksichtigt bleiben können.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Gemeinde Walkenried ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

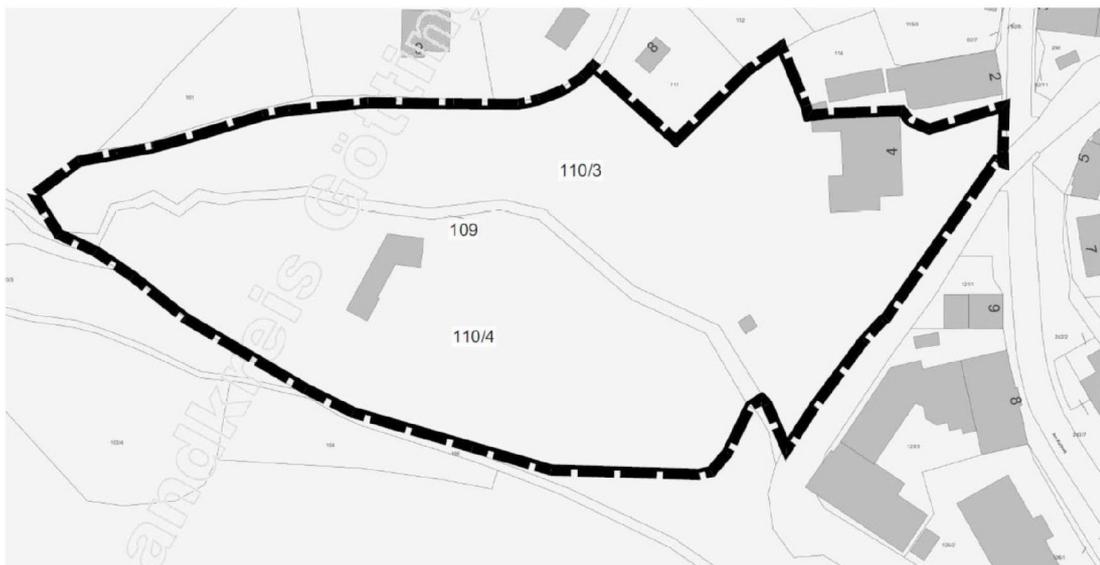
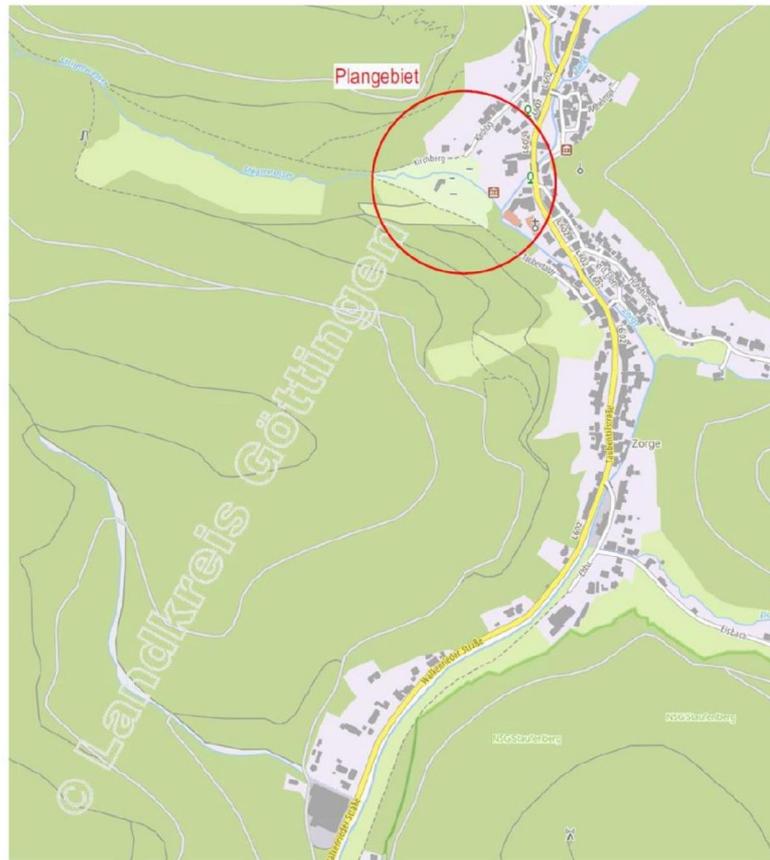
### **Anlage: Übersichts- und Lageplan**

Walkenried, 20.12.2023

gez. Deiters  
Bürgermeister

# Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 18 "Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus"  
(OT Zorge) der Gemeinde Walkenried



Quelle: Geoportal Landkreis Göttingen  
([www.geoportal.landkreisgoettingen.de](http://www.geoportal.landkreisgoettingen.de))

# Übersichtsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried



Top. Karte,  
bereitgestellt durch: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Osterode am Harz,  
Zeichen: 060-A-158/2023



Luftbild des Plangebietes  
Quelle: TerraWeb Landkreis Göttingen ([landkreisgoettingen.de](http://landkreisgoettingen.de)), Zugriff 16.11.2023

**Satzung  
der Gemeinde Walkenried über das Friedhofs- und  
Bestattungswesen**



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches. Kommunalverfassungsgesetzes in der Verfassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 14.12.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Walkenried, Wieda und Zorge im Eigentum der Gemeinde Walkenried.

(2) Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Walkenried ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben.

(3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Walkenried. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

**§ 2**

**Verwaltung**

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Walkenried. Die für die Trauerfeiern und Beisetzungen erforderlichen Formalitäten obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

**§ 3**

**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit nicht abgelaufen ist, die in

Familiengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Walkenried in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungen sollen jedoch grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach der Bestattung vorgenommen werden.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Familiengrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Walkenried auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Familiengrabstätten/Urnengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

(2) Die Gemeinde Walkenried kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren sollen nur in Begleitung Erwachsener die Friedhöfe betreten. Die von der Gemeinde Walkenried erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(2) Tiere sind an der Leine und ausschließlich auf den Wegen zu führen.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Walkenried vorliegt,
- b) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen,
- d) das Fortwerfen von Papier und anderen Abfällen auf Wegen und Anlagen sowie das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
- e) das unbefugte Abreißen oder Wegnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und anderer Gegenstände von Gräbern und Anlagen,

- f) Gedächtnisfeiern ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Walkenried zu veranstalten,
- g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Steinmetze, Bilderhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
  - (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - (b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - (c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Zulassungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Zulassung dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassungskarte ist jährlich zu erneuern, bzw. zu beantragen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde eine Zulassung zu beantragen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

## **§ 7 Grabstätten**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- a) Reihengrabstellen,
- b) Rasenerdreihengrabstellen,
- c) Anonyme Reihengrabstellen,
- d) Kindergrabstellen,
- e) Urnenreihengrabstellen,
- f) Rasenurnenreihengrabstellen,
- g) Anonyme Urnengrabstellen,
- h) Halbanonyme Urnengrabstätten,
- i) Baumreihengrabstellen,
- j) Baumwahlgrabstellen.

Eine Unterscheidung erfolgt für Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie für Kinder bis zu 6 Jahren.

## **§ 8 Anordnung der Grabstätten auf den Grabfeldern**

Die genannten Bestattungen des § 7 a) - i) werden auf den vorgesehenen Grabfeldern fortlaufend vorgenommen.

## **§ 9 Reihengrabstellen**

- (1) Reihengrabstellen sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstelle darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden.
- (3) Die Reihengrabstellen sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Gemeinde auf Kosten des Erwerbers eingeebnet werden.
- (4) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden. Über die Wiederbelegung solcher Flächen entscheidet die Gemeinde.

## **§ 10 Rasenreihenerdgrabstellen**

- (1) Rasenerdreihenstellen sind Grabstellen, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe

nach zur Erdbestattung für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. Sie erhalten in der Rasenfläche nur eine ebenerdig eingesetzte Namensplatte. Bei der Rasenerdreihe stelle obliegt die Pflege der Rasenfläche für die gesamte Ruhezeit der Gemeinde Walkenried.

- (2) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden. Über die Wiederbelegung solcher Flächen entscheidet die Gemeinde.

#### **§ 11**

##### **Anonyme Reihengrabstellen**

- (3) In anonymen Reihengrabstellen werden Verstorbene der Reihe nach innerhalb einer besonders dafür ausgewiesenen Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Bei anonymen Reihengrabstellen obliegt die Pflege der Rasenfläche für die gesamte Ruhezeit der Gemeinde. Individuelle Grabdenkmale, Grabeinfassungen oder die Ablage von Blumenschmuck o. ä. auf den Grabflächen ist nicht gestattet.
- (4) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden. Über die Wiederbelegung solcher Flächen entscheidet die Gemeinde.

#### **§ 12**

##### **Kindergrabstellen**

Für Kindergrabstellen gelten die gleichen Bedingungen wie für Reihengrabstellen. Flächen für anonyme Kindergrabstellen werden nicht vorgehalten.

#### **§ 13**

##### **Urnenreihengrabstellen**

Urnenbeisetzungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Urnenhain vorgenommen werden. Beisetzungen in andere Grabstätten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung, wobei jedoch je Grabstätte nur 2 Urnen beigesetzt werden können. Durch die Beisetzung in Erdbestattungsgräbern wird die Ruhefrist nicht verlängert. Sie läuft mit dem Ende der Ruhefrist des Erdgrabes ab.

#### **§ 14**

##### **Rasenuarnenreihengrabstellen**

Rasenuarnenreihengrabstellen sind Aschegrabstätten, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden. Sie erhalten in der Rasenfläche nur eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Bei Rasenuarnenreihengrabstellen obliegt die Pflege der Rasenfläche für die gesamte Ruhezeit der Gemeinde.

#### **§ 15**

##### **Anonyme Urnengrabstellen**

In anonymen Urnengrabstellen werden Urnen der Reihe nach in gesondert ausgewiesenen

Flächen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Auf anonymen Urnengrabstellen ist eine Bepflanzung und das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck nicht möglich.

## **§ 16**

### **Halbanonyme Urnengrabstelle**

- (1) Halbanonyme Grabstellen werden für Urnenbestattungen vergeben.
- (2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Jedoch befindet sich auf diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher blattförmiger Schriftplatte der Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr und des Verstorbenen angebracht wird.
- (3) Grabschmuck darf nur in dem Zeitraum November bis Ostern an dem Gedenkstein abgelegt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Schriftplatten nicht verdeckt werden. Die Bediensteten des Friedhofs sind berechtigt, unansehnlichen Grabschmuck sowie Grabschmuck der außerhalb des genehmigten Zeitraumes abgelegt wurde zu entfernen und zu entsorgen.

## **§ 17**

### **Baumreihengrabstellen**

- (1) Baumreihengrabstellen werden auf den Friedhöfen in Walkenried, Wieda und Zorge ermöglicht - diese werden ausschließlich als Urnenbeisetzungen vorgenommen. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Beisetzungen erfolgen im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume sind mit einer Registriernummer versehen.
- (2) Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:
  - Gemeinschaftsbaum ( bis 10 Urnen Belegung),
  - Einzelbaum ( 1 Urne Belegung),
  - Familien- oder Freundschaftsbaum ( bis 10 Urnen Belegung).
- (3) Namenstafeln, maximal 3-zeilig, am Baum zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Die Herstellung und Anbringung erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Die tatsächlichen Fertigungskosten sind dem Träger des Friedhofes zu erstatten.
- (4) Das Nutzungsrecht sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Eine Verlängerung der Liegezeit im Bereich Gemeinschafts- bzw. Einzelbaum ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts eines Familien- oder Freundschaftsbaums kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen Zahlung einer Gebühr je beigesetzter Urne gewährt werden. Der Ablauf des Nutzungsrechtes am Familien- oder Freundschaftsbaum beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch, sie kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Baum erkrankt ist oder aus anderem Grund entfernt werden muss, abgelehnt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet,
  - Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
  - Anpflanzungen vorzunehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

- (5) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege. Im Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch den Friedhofsträger ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.
- (6) Das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck oder sonstigen Grabbeigaben ist nur in dem Zeitraum November bis Ostern gestattet. Die Bediensteten des Friedhofs sind berechtigt, unansehnlichen Grabschmuck sowie Grabschmuck der außerhalb des genehmigten Zeitraumes abgelegt wurde zu entfernen und zu entsorgen.

## **§ 18**

### **Baumwahlgrabstellen**

- (1) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen an einem neu zu pflanzendem Baum, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstellen werden angelegt für 4 Urnen, die in einem Radius von 1,50 Meter um den Mittelpunkt des Baumstammes beigesetzt werden. Die Neuanpflanzung erfolgt durch die Gemeinde Walkenried. Für den Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch die Gemeinde Walkenried ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.
- (3) Das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck oder sonstigen Grabbeigaben ist nur in dem Zeitraum November bis Ostern gestattet. Die Bediensteten des Friedhofs sind berechtigt, unansehnlichen Grabschmuck sowie Grabschmuck der außerhalb des genehmigten Zeitraumes abgelegt wurde zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Namenstafeln, maximal 3-zeilig, am Baum zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Die Herstellung und Anbringung erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Die tatsächlichen Fertigungskosten sind dem Träger des Friedhofes zu erstatten. Es ist nicht gestattet, Grabmale und Gedenksteine zu errichten und Anpflanzungen vorzunehmen.
- (5) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Den Nachweis über die Eignung des Materials der Urnen haben die Bestatter zu führen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren neu erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann aus wichtigen Grund abgelehnt werden, insbesondere wenn der Baum erkrankt ist oder aus einem anderen Grund entfernt werden muss.

## **§ 19**

### **Wiedererwerb einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist**

Die Angehörigen eines Verstorbenen haben keine Anrechte auf Wiedererwerb einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist für die Vornahme einer zweiten Bestattung. Verlängerungen

der Ruhefrist einer Grabstelle können nur bis zum Ablauf der Ruhefrist des betreffenden Grabfeldes gewährt werden.

## **§ 20 Nutzungsrecht**

- (1) Die Grabstellen können nicht im Voraus erworben werden. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit dem Erwerb der Grabstelle. Für Grabstätten von Kindern bis zu 6 Jahren wird die Nutzungszeit abweichend auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit von Rasenreiheneinzelgrabstellen beträgt 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist eines Grabfeldes werden die Grabstellen eingeebnet und zur Wiederbelegung vorbereitet. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung des Grabfeldes öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 21 Nutzungsrecht von Urnengrabstätten**

Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Für den Erwerb sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts gelten die Vorschriften für Grabstätten sinngemäß. Die Nutzungszeit von Rasenreihenurnengrabstellen beträgt 20 Jahre.

## **§ 22 Ablauf des Nutzungsrechtes**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist hat die Gemeindeverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **§ 23 Grabmäler und Einfriedungen**

- (1) Die Einrichtung von Grabmälern Einfriedigungen, Einfassungen und Umrandungen mit Grünpflanzen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Walkenried gestattet. Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Das gilt insbesondere für Grabmale, -einfriedungen und -abdeckungen.
- (2) Die Verwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlagen sich nicht dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen sowie Werkstoffe, Form und Abmessungen solcher Anlagen bindend vorzuschreiben.
- (3) Zeichen und Inschriften auf dem Grabdenkmal, woran ein natürliches Empfinden Anstoß nehmen könnte, sind unzulässig. Die Verwendung eines QR-Codes als Grabinschrift oder Ergänzung ist möglich. Es ist nicht gestattet, QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen. Der Inhalt des QR-Codes ist bei der Beantragung der Genehmigung aufzuzeigen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde Walkenried entfernt werden.

## § 24

### Entfernung der Grabmäler und Einfriedungen

Die im § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Verwaltung entfernt werden. Die Eigentumsverhältnisse an den nach § 21 eingebrachten Sachen richten sich nach §§ 946 ff i.V. mit § 94 BGB. Sechs Monate vor Ablauf der Ruhefrist sind die eingebrachten Sachen auf Verlangen der Erben herauszugeben.

## § 25

### Grabdenkmäler

- (1) Stehende Grabdenkmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie Kinder bis zu 6 Jahren 0,70 m sein. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gegen Umstürzen ausreichend gesichert sein. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (2) Die zur Unterhaltung Verpflichteten sind für alle Schäden haftbar, die Infolge mangelnder Ausführung und Unterhaltung, insbesondere durch Abstürzen von Teilen des Grabmals, verursacht werden.
- (3) Bei Rasenreihenurnengrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgrabstellen ist die Form des Grabdenkmals vorgeschrieben. Das Grabdenkmal besteht aus einem 5 cm starken Stein der Materialart „Granit“ mit den Maßen 30 x 40 cm.

## § 26

### Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Gemeinde Walkenried nur verwendet werden, wenn
  1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wirdoder
  2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen<sup>1</sup> folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland,

---

<sup>1</sup> [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung]

Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt<sup>2</sup> voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte<sup>3</sup> Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

---

<sup>2</sup> [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung]

<sup>3</sup> vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellt]

## **§ 27 Haftung**

Die Gemeinde Walkenried übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Schnee, Windbruch oder Elementarereignisse sowie seitens Dritter oder auf andere Art an den Grabmälern entstehen.

## **§ 28 Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu befestigen.
- (2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt das BIV-Merkblatt 4.1 „Standicherheitsprüfung von Grabmalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 29 Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Walkenried über.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entfernung solcher Gewächse, die die benachbarten Gräber stören und das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen, vorzunehmen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an der dafür besonders bezeichneten Stelle abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (3) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weitere zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstelle von der Gemeinde Walkenried abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (4) Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden.

## **§ 30 Bestattungsvorschriften**

- (1) Die Vornahme einer Bestattung auf dem Friedhof ist spätestens am Tage nach dem Tode anzumelden. Hierbei ist die vom Standesamt ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles sowie der Leichenpass, falls der Tote auswärts gestorben ist, vorzulegen. Bei

der Urnenbeisetzung ist ferner die Urkunde über die erfolgte Einäscherung den o.a. Unterlagen beizufügen. Die Zeit der Bestattung wird unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Grundsätzlich sollen Beerdigungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 17.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 15.30 Uhr stattfinden.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden allgemein keine Bestattungen statt. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Verwaltung.

### **§ 31 Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Anordnung der Verwaltung.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen, soweit sie nicht auf Anordnung der Verwaltung erfolgen, der Genehmigung.

### **§ 32 Friedhofshalle**

- (1) Die Friedhofshalle steht für Bestattungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Särge sind in der Friedhofshalle geschlossen zu halten. Den Angehörigen ist es aber erlaubt, den Verstorbenen dort bis spätestens vor Beginn der Trauerfeier zu sehen. Die Särge rasch verwesender Leichen sind sofort zu verschließen und müssen geschlossen bleiben. Sind Personen an ansteckenden Krankheiten verstorben, so dürfen die Särge auf Wunsch der Angehörigen nur mit Genehmigung des Zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (2) Die Überführung in die Friedhofshalle muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ableben erfolgen.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 5 - 6, 15 - 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 34 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Walkenried darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b. der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

### **§ 35**

#### **Schlussbestimmungen**

Für die Bestattung und Ausgrabungen von Leichen gelten, soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, die Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweiligen gültigen Fassung.

### **§ 36**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Walkenried, den 14.12.2023

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister

gez. Lars Deiters

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Wollbrandshausen -Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen am 21.11.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v.H. |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wollbrandshausen, den 21.11.2023

Gemeinde Wollbrandshausen  
Der Gemeindedirektor



Steffen Ahrenhold



# Abwasserverband Harstetal

## Haushaltssatzung

### Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 19 der Satzung vom 02. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung vom 12. Dezember 2001 hat der Verbandsausschuß des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

#### § 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	695.580,00 EURO
in der Ausgabe auf	695.580,00 EURO
im <u>Finanzhaushalt</u>	
in der Einnahme auf	360.580,00 EURO
in der Ausgabe auf	360.580,00 EURO

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

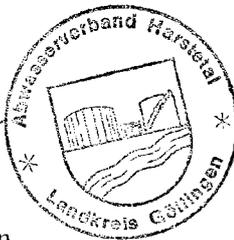
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 EURO festgesetzt.

Parensen, den 13.12. 2023

Reinhardt von Roden  
Verbandsvorsther



Jürgen Niewa  
1. Vertreter des Verbandsvorstherers

Vorsteher: Reinhardt von Roden, Sternwartsweg 1, 37176 Nörten-Hardenberg OT Parensen (0 55 03) 3066  
Geschäftsführer: Thomas Gotthard, Am Graben 15, 37079 Göttingen (0551) 633688, Handy 01708726048

**1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die  
Eichsfelder Blockheizkraftwerk GmbH, Duderstadt**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der **Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den  
Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerkes.

Bremen, 6. Juni 2023

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Göken                      Krämer  
Wirtschaftsprüfer          Wirtschaftsprüferin

## **2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses**

### **Beschlussvorschlag:**

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen liegt vor, der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen wurde in Aussicht gestellt.

Der Jahresabschluss 2022 der EBB GmbH und der Lagebericht 2022 der EBB GmbH werden vorbehaltlich des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen festgestellt. Der Jahresabschluss 2022 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00 und eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 2.347.363,12 auf.

Abstimmung:

<b>Gremium</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Gesellschaft EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

## **3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022**

### **Beschlussvorschlag 1:**

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EBB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01. – 31.12.) vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

### **Beschlussvorschlag 2:**

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01.-31.12.) vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

<b>Gremium</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Gesellschaft EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

#### 4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

##### Vermerk

gem. § 33 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigbetrVO)<sup>1</sup>

-Az.: 14.00 255 (2022) -

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gern. §§ 157, 158 NKomVG<sup>2</sup> zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022** der

**Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt,**

durch die

**Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.06.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 enthält auf den Seiten 19 ff. die Wiedergabe des nach § 33 Absatz 2 EigbetrVO vorgeschriebenen **Bestätigungsvermerks**.

Da der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss und die Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend darstellen, **sind ergänzende Bemerkungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu treffen**.

Osterode am Harz

Hans-Jörg Kohlstruck  
(Leiter Rechnungsprüfungsamt)

#### 5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2022 wurden am 18.12.2023 gemäß den Offenlegungspflichten nach §325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im Dezember 2023

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH

gez. Kuhlmann

Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann  
(Geschäftsführer)

## **1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH,**

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht; den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW-Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 **EnWG** und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und

ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschlusses keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Bremen, 6. Juni 2023

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Göken  
Wirtschaftsprüfer

Krämer  
Wirtschaftsprüferin

## 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen liegt vor und der Aufsichtsrat empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Vortrag des Bilanzgewinnes auf das Geschäftsjahr 2023.

### a) Beschluss -Feststellung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2022 der EEW GmbH und der Lagebericht 2022 werden festgestellt. Der Jahresabschluss weist ein Jahresergebnis von EUR 0,00 und einer Bilanzsumme von EUR 18.589.740,88 aus.

Abstimmung:

Gremium	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Gesellschaft EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

### b) Beschluss – Verwendung Bilanzgewinn

Der zu Buche stehende Bilanzgewinn i. H. von 463.389,81 €, ist auf das Geschäftsjahr 2023 vorzutragen.

Abstimmung:

Gremium	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Gesellschaft EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

## 3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022

### a) Beschluss -Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EEW GmbH für das Geschäftsjahr 2022 (01.01. – 31.12.) die Entlastung aus.

Abstimmung:

Gremium	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Gesellschaft EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

### b) Beschluss-Entlastung des Geschäftsführers

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

<b>Gremium</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Gesellschaft EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

#### 4. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2022 wurden am 18.12.2023 gemäß den Offenlegungspflichten nach §325 ff. HGB beim Unternehmensregister eingereicht.

Duderstadt, im Dezember 2023

Eichsfelder Energie und Wasserversorgungs GmbH

gez. Kuhlmann

Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann  
(Geschäftsführer)

## **1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt**

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder **Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 6. Juni 2023

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 06. Juni 2023

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Dr. Göken                      Krämer  
Wirtschaftsprüfer          Wirtschaftsprüferin

## **2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses**

Der Jahresabschluss 2022 der EWB GmbH und der Lagebericht 2022 der EWB GmbH werden vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der EWB GmbH weist einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 332.848,30 und eine Bilanzsumme von EUR 15.051.457,51 auf.

Den Jahresüberschuss 2022 der EWB GmbH in Höhe von EUR 332.848,30 mit dem zu Buche stehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 7.402.634,04 zu verrechnen und den sich hieraus ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.735.482,34 unter Verzicht einer Ausschüttung auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Abstimmung:**

<b>Gremium</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Gesellschaft EWB	4	0	0

### **Einstimmige Beschlussfassung.**

## **3. Entlastung Aufsichtsrat und des Geschäftsführers für das Jahr 2022 durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH**

Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022  
Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen spricht die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH dem Aufsichtsrat der EWB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 Entlastung erteilt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
Thorsten Feike (Vorsitzender)	3		1
Steffen Ahrenhold (stellvertretender Vorsitzender)	3		1
Arne Behre	3		1
Uwe Ahrens	3		1
Albert Ballhausen	4		
Holger Bernd	4		
Klaus Deppener	4		
Willi Dreimann	4		
Thomas Gerlach	4		
Frank Germeshausen	4		
Doris Glahn	4		
Katharina Kunstmann	4		
Rainer Lentes	4		
Ekkehard Loest	4		
Jessica Montag	4		
Joachim Vetter	4		
Karl-Bernd Wüstefeld	4		

Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen spricht die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

**Abstimmung:**

<b>Gremium</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Gesellschaft EWB	4	0	0

**Einstimmige Beschlussfassung.**

Auftrag der Gesellschafterversammlung der EWB GmbH an den Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der EEW GmbH und der EBB GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie zur Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers der EEW GmbH und der EBB GmbH.

Abstimmung:

<b>Gremium</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Gesellschaft EWB	4	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

**4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen**

**Vermerk**

gern.§ 33 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)<sup>1</sup>

-Az.: 14.00 254 (2022) -

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gern.§§ 157, 158 NKomVG<sup>2</sup> i.V.m. dem Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 05.12.2019 zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022** der

**Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH,  
Duderstadt,**

durch die

**Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.06.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 enthält auf den Seiten 18 ff. die Wiedergabe des nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen **Bestätigungsvermerks**.

Da der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss und die Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend darstellen, **sind ergänzende Bemerkungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu treffen**.

Osterode am Harz, den 05.07.2023

Hans-Jörg Kohlstruck  
(Leiter Rechnungsprüfungsamt-

## **5. Sonstiges**

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2022 wurden am 18.12.2023 gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im Dezember 2023

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH

gez. Kuhlmann

Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann  
(Geschäftsführer)

**Preisblatt ab 01.01.24      Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg**

**A. Trinkwasser**

	Netto	Brutto (7% MwSt.)
<b>Arbeitspreis je cbm:</b>	<b>2,55 €</b>	<b>2,73 €</b>
<b>Grundpreise pro Jahr:</b>		
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €	85,60 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €	214,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €	342,40 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €	535,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €	1.337,50 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €	2.118,60 €
Abzugszähler (Messpreis pro Jahr)	25,00 €	26,75 €
Trinkwasserhausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m <sup>2</sup>	2,32 €/m <sup>2</sup>

**B. Schmutzwasser**

<b>Arbeitspreis je cbm:</b>	<b>3,00 €</b>
<b>Grundpreise pro Jahr:</b>	
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €
Abzugszähler (Messpreis pro Jahr)	25,00 €
Dezentrale Anlagen; Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €
Baukostenzuschuss	2,03 €/m <sup>2</sup>

**C. Regenwasser**

<b>Arbeitspreis je qm:</b>	<b>0,25 €</b>
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €
Baukostenzuschuss	2,43 €/m <sup>2</sup>

Bekanntmachung  
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

**Mittwoch, 17. Januar 2024, 17.00 Uhr**  
findet im Gasthaus „Zu den Drei Rosen“ in  
37136 Seeburg-Bernshausen, Göttinger Straße 3  
die dritte Sitzung der

**Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See**  
statt.

Für die **öffentliche Sitzung** ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die zweite Sitzung der Verbandsversammlung vom 01. Februar 2023
4. Beschluss über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 und über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführer
5. Bericht über das Geschäftsjahr 2023 (NIZ, Förderung, Kredit usw.)
6. Beschluss über die Erhöhung der Verbandsumlage ab dem Jahr 2025
7. Grundsatzbeschluss Kauf Motorboot und zwei weiterer Tretboote (Nutzung für max. 5 Personen)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 einschließlich Wirtschaftsplan
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Martin Bereszynski  
Vorsitzender der Verbandsversammlung